

Förderaufruf

„Stipendienprogramm zur Gewinnung Medizinstudierender für den unterversorgten Ländlichen Raum“

Das Land Baden-Württemberg hat ein großes Interesse daran, Medizinstudierende während des Studiums dafür zu gewinnen, sich nach Abschluss des Studiums und der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im unterversorgten Gebiet niederzulassen.

Gerade im ländlichen Raum zeichnet sich die Entwicklung ab, dass sich immer weniger Humanmedizinerinnen und Humanmediziner dort niederlassen wollen. Das nachstehende Förderprogramm „Stipendienprogramm zur Gewinnung Medizinstudierender für den unterversorgten Ländlichen Raum“ ist eine weitere Maßnahme, dem Ärztemangel in unterversorgten Regionen entgegenzuwirken. Hierfür stehen Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Verfügung.

I. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Stipendienprogramms ist es, einen Beitrag zur flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in unterversorgten Gebieten im Ländlichen Raum zu leisten. Das Ministerium für Soziales und Integration möchte mit der Stipendiengewährung einen Anreiz für Medizinstudierende schaffen, im Anschluss an das Studium und eine Weiterbildung im Bereich der Allgemeinmedizin oder Inneren Medizin oder eines anderen Fachs, das gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin anerkannt ist, eine ärztliche Tätigkeit in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Baden-Württemberg (Fördergebiete) aufzunehmen.

Die Fördergebiete werden anhand von zwei Kriterien definiert, die aufeinander aufbauen und kumulativ erfüllt sein müssen:

- Der Landesausschuss für die Hausärzte stellt den Versorgungsstand in den einzelnen Planungsbereichen fest. Als Fördergebiete kommen nur Planungsbereiche in Baden-Württemberg in Betracht, die in der Arztgruppe „Hausärzte“ durch Beschluss des Landesausschusses offen bzw. partiell geöffnet sind.
- Vor dem Hintergrund der Fokussierung auf den Ländlichen Raum werden grundsätzlich nur diejenigen Kommunen berücksichtigt, die im Landesentwicklungsplan

dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum bzw. dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet sind.

In Kommunen, die nach der Definition des Landesentwicklungsplans nicht dem Ländlichen Raum angehören, aber von den strukturellen Gegebenheiten her vergleichbar sind, kann in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Förderung in Aussicht gestellt werden.

II. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Studierende des Studiengangs Humanmedizin, die an einer Hochschule im Bundesgebiet mindestens im 7. Fachsemester eingeschrieben sind.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Stipendien erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht.

Die Förderung setzt weiter voraus, dass der oder die Antragstellende (s.o. II.)

- a) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte bestanden hat;
- b) sich verpflichtet, das Studium ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen;
- c) sich verpflichtet, im Anschluss an das Studium und innerhalb von 6 Monaten die ärztliche Weiterbildung im Fachbereich Allgemeinmedizin oder Innere Medizin, oder eines anderen Fachs, das gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg im Rahmen des Facharztes für Allgemeinmedizin anerkannt ist, aufzunehmen. Auf Antrag kann diese Frist im Einzelfall verlängert werden, wenn sie ansonsten zu einer unzumutbaren Härte für den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin führen würde;
- d) sich verpflichtet, die fachärztliche Weiterbildung in einem Fördergebiet (s.o. I.) zu absolvieren. Eine einmalige kurzzeitige Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets ist dann unschädlich, wenn sie ausschließlich wissenschaftlichen oder Forschungszwecken dient und nicht länger als 6 Monate andauert. Auf Antrag kann der Weiterbildung außerhalb des Fördergebiets im Einzelfall zugestimmt werden,

- wenn sie ansonsten zu einer unzumutbaren Härte für den Zuwendungsempfänger oder die Förderungsempfängerin führen würde;
- e) sich verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung eine hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet (s.o. I.) aufzunehmen. Auf Antrag kann diese Frist im Einzelfall verlängert werden, wenn sie ansonsten zu einer unzumutbaren Härte für den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin führen würde;
 - f) sich verpflichtet, im Anschluss an die Weiterbildung mindestens 60 Monate und in diesem Zeitraum mehr als 50 % seiner gesamten ärztlichen Tätigkeit im Fördergebiet (s.o. I.) tätig zu sein.

Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen ist wie folgt nachzuweisen:

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
- Bescheinigung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die Absolvierung der Weiterbildung in einem in Ziff. c) genannten Fachbereich;
- Vorlage einer Kopie des Zulassungsbescheids der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg oder des Änderungsbescheids zum Änderungsbescheid.

IV. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses (Stipendium) im Wege der Festbetragsfinanzierung für die Dauer von maximal 24 unmittelbar aufeinanderfolgenden Monaten gewährt. Der Förderzeitraum endet spätestens mit Ablauf des 10. Semesters. Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 € im Monat.

Zusätzlich wird für notwendige und nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen des Blockpraktikums ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 150 € gewährt.

V. Rückforderung der Zuwendung

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Das Stipendium kann insbesondere zurückgefordert werden, wenn

- der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin bei Antragstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, auf Grund derer ihm oder ihr das Stipendium bewilligt wurde,
- die Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt III nicht erfüllt oder deren Erfüllung nicht fristgerecht nachgewiesen werden.

Wird die Mindesttätigkeitsdauer nach Abschnitt III. f) unterschritten, errechnet sich der Erstattungsbetrag anteilig aus der Gesamthöhe des gewährten Stipendiums dividiert durch 60 (Gesamtbindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der vollen Monate, die für die Gesamtbindungsdauer fehlen.

VI. Bewilligungsverfahren

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des Universitätsklinikums Heidelberg.

Erst nach vollständiger Vorlage aller nötigen Unterlagen gilt der Antrag als eingegangen. Die Anträge werden nach ihrem Eingang entsprechend bearbeitet.

Das Universitätsklinikum Heidelberg prüft und berät die Anträge gemeinsam mit einer Fachkommission, die aus Fachleuten der Medizinstandorte Freiburg, Ulm, Tübingen, Mannheim und Heidelberg besteht. Das Universitätsklinikum Heidelberg ist Bewilligungsstelle.

Der Antrag muss bis zum 31.10.2018 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Universität Heidelberg an den Zuwendungsempfänger oder an die Zuwendungsempfängerin auf ein von ihm oder ihr genanntes Konto.

Für die Auszahlung ist die Vorlage einer jeweils aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu Semesterbeginn erforderlich. Diese hat der Förderungsempfänger oder die Förderungsempfängerin unaufgefordert und innerhalb eines Monats der Bewilligungsstelle vorzulegen. Bei verschuldeter verspäteter Vorlage kann die Auszahlung für diesen Zeitraum unterbleiben. Dabei gilt der Zeitraum des Semesterbeginns bis zur tatsächlichen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung als maßgebend. Dabei wird der auszahlende Betrag anteilig auf Tage bemessen.